



Tax News Nr. 02/2020 April

Die gesamte Welt befindet sich in einer schweren Krise. Das Virus SARS Covid-19 hat eine Pandemie ausgelöst, zu deren Eindämmung ein weltweiter Shutdown herbeigeführt wurde. Ausgehend von der Einschränkung der persönlichen Kontakte bis hin zur Schließung von Handel, Produktion und nicht lebensnotwendigen Dienstleistungen. Das hat zu dramatischen wirtschaftlichen Einschnitten geführt, deren finanzielle Abfederung in Österreich mit den Covid-19-Gesetzen in wöchentlich ergänzten Fassungen begegnet wird. Zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfs österreichischer Unternehmen und Privatpersonen werden von der Regierung EUR 38 Mrd in die Hand genommen. Auf unserer [Website](#) finden Sie alle aktuellen Informationen dazu.

Man glaubt es kaum, aber es gibt auch ein Steuerleben neben Corona. Auch wenn es nur um die Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung 2019 geht oder interessante Judikate. Mit Hilfe der Auflistung von wesentlichen Terminen sollte es gelingen, den Überblick zu bewahren und keine Frist zu versäumen. Gemeinsam schaffen wir das!

Das Rabel & Partner Team steht Ihnen in diesen schwierigen Zeiten zur Seite. Bleiben Sie gesund!

Inhalt

Arbeitnehmerveranlagung 2019	2
Abgabe der Einkommensteuererklärung 2019	4
Höchstgerichtliche Entscheidungen	5
Splitter	6
Wichtige Termine	6
Veranstaltungsrückblick	7

Arbeitnehmerveranlagung 2019

Auf Grund der vielen derzeitigen Beschränkungen im täglichen Leben bleibt vielleicht Zeit, sich mit der Arbeitnehmerveranlagung zu beschäftigen. Grundsätzlich sind bei der sogenannten Arbeitnehmerveranlagung drei Möglichkeiten zu unterscheiden.

Pflichtveranlagung

Als Lohnsteuerpflichtiger sind Sie dann zur Abgabe einer **Einkommensteuererklärung (E1)** verpflichtet, wenn das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als EUR 12.000** beträgt und Sie Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit von mehr als EUR 730** und nicht endbesteuerte **Einkünfte aus Kapitalvermögen** bzw Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf erzielt haben, für die die **Immobilienwertsteuer nicht** oder nicht richtig entrichtet wurde.

Eine **Einkommensteuererklärung (L1)** ist auch dann abzugeben, wenn Sie gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen erhalten haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden.

Aufforderung durch das Finanzamt

Ende August schickt Ihnen das Finanzamt Steuererklärungsformulare zu und fordert Sie damit auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2019 bis Ende September 2020 einzureichen. Dies kommt zum Beispiel bei Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bzw Überbrückungsgeld für Bundesbedienstete oder bei Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides bei der laufenden Lohnverrechnung im Jahr 2019 in Betracht.

Antragsveranlagung (L1)

Für die Antragsveranlagung haben Sie grundsätzlich fünf Jahre Zeit. Die gute Nachricht: sollte wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommen, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.

Wurden ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, ist das **Formular L1** zu verwenden und die jeweils erforderlichen Beilagen:

L1ab	Beilage zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen
L1k	Beilage für kinderbezogene Angaben
L1k-bF	Beilage Familienbonus Plus für 2019 – NEU!
L1i	Beilage für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug, Grenzgänger und für den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht
L1d	Beilage zu Berücksichtigung von besonderen Sonderausgaben

NEU: die **Beilage L1k-bF** ist dann zu verwenden, wenn im Jahr 2019 besondere Verhältnisse vorliegen, die eine **monatliche Betrachtung des Familienbonus** erfordert. Dies trifft u. a. zu bei Trennung oder Begründung einer (Ehe-)Partnerschaft, wenn Unterhaltszahlungen für das Kind im Jahr 2019 nicht im vollen Umfang geleistet wurden oder bei einer 90 %/10 % - Aufteilung.

Arbeitnehmerveranlagung ganz automatisch

Für den Fall, dass Sie nicht selbst bis zum 30.6.2020 eine Abgabenerklärung für 2019 abgegeben haben, kann das Finanzamt eine **antragslose Veranlagung** (automatische Arbeitnehmerveranlagung) durchführen:

- der Gesamtbetrag der Einkünfte besteht **ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften**,
- die Veranlagung ergibt eine **Gutschrift** und
- aufgrund der Aktenlage werden neben den durch die bereits bis Ende Februar 2020 an die Finanzverwaltung gemeldeten Sonderausgaben vermutlich keine weiteren Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend gemacht.

Die meisten werden sich nun entspannt zurücklehnen. All jene, die mit dem Ergebnis der antragslosen Veranlagung nicht einverstanden sind, da sie feststellen, dass sie doch weitere Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen möchten, können selbstverständlich innerhalb der 5-Jahresfrist eine „normale“ Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Davon unberührt bleibt die Steuererklärungspflicht, wenn kein Guthaben vorliegt.

Wann empfiehlt sich eine Antragsveranlagung?

- Bei **schwankenden Bezüge oder Verdienstunterbrechungen** während des Kalenderjahres (z. B. Ferialpraxis, unterjähriger Wiedereinstieg nach Karenz). Es wurde dadurch auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen.
- Sie möchten **Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen** geltend machen. Dabei ist zu beachten, dass für die freiwillige Weiterversicherung, Kirchenbeiträge und Spenden nur die an die Finanzverwaltung übermittelten Beträge berücksichtigt werden.
- Sollten Sie Ihrem Arbeitgeber noch nicht den Antrag auf den **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag** und/oder auf ein **Pendlerpauschale/Pendlereuro** übergeben haben, können Sie diese beim Finanzamt direkt berücksichtigen lassen.
- Sie haben Alimente für Kinder geleistet, weshalb Ihnen der **Unterhaltsabsetzbetrag** (EUR 29,20 bis EUR 58,40/Monat/Kind) zusteht.
- Sie wollen **Verluste aus 2019** aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (z. B. aus der Vermietung eines Hauses) steuermindernd geltend machen. Sie haben einen Verlustvortrag aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten, den Sie bei Ihren Gehaltseinkünften geltend machen wollen.
- Selbst dann, wenn Sie gar keine Lohnsteuer bezahlt haben, erhalten Sie eine Steuergutschrift (sogenannte „**Negativsteuer**“) unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag;
 - b) Von Ihrem Gehalt / Pension wurde nur **Sozialversicherung (SV)** abgezogen. Die Gutschrift errechnet sich in Abhängigkeit von den entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen und ist gedeckelt. Sollten Sie zumindest ein Monat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, erhöht sich diese Gutschrift zusätzlich.

Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag		ohne Pendlerpauschale		mit Pendlerpauschale		Pensionisten	
% von SV	max.	% von SV	max.	% von SV	max.	% von SV	max.
-	EUR 494*	50 %	EUR 400	50 %	EUR 500	50 %	EUR 110

* bei zwei Kindern EUR 669, für jedes weitere Kind zusätzlich jeweils EUR 220

Abgabe der Einkommensteuererklärung 2019

Die Einkommensteuererklärung setzt sich aus dem Formular E1 und den jeweils erforderlichen Beilagen zusammen:

- E1a Beilage für betriebliche Einkünfte
- E 1a-K Beilage für Kleinbetriebe
- E 1b Beilage für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- E 1c Beilage für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- E 1 kv Beilage für Einkünfte aus Kapitalvermögen
- E 11 Beilage für Beteiligungseinkünfte
- E 108c Antrag auf Geltendmachung einer Forschungsprämie

E1 für 2019	Übermittlung	Abgabefrist
Pflichtveranlagung (ohne steuerliche Vertretung)	elektronisch	31.8.2020
Pflichtveranlagung (ohne steuerliche Vertretung)	Papierform	31.8.2020
Vertretung durch Steuerberater/in	elektronisch	31.3. bzw. 30.4.2021

Die Einreichfrist für alle Abgabenerklärungen wurde wegen der Corona-Krise bis 31.8.2020 verlängert. Die Einreichfrist kann individuell mit begründetem Antrag schriftlich jederzeit auch mehrfach verlängert werden. Wobei zu beachten ist, dass für Steuernachzahlungen bzw. -guthaben ab dem 1.10.2020 Anspruchszinsen in Höhe von derzeit 1,38 % zu bezahlen sind bzw gutgeschrieben werden. Daran hat sich bis dato auch durch die Erleichterungen im Gefolge der Corona-Krise nichts geändert.

Höchstgerichtliche Entscheidungen

VfGH entschärft die stiftungsrechtliche „Mausefalle“

Vom Mausefalleneffekt spricht man dann, wenn Vermögen eines Stifters an eine Privatstiftung zugewendet wurde und der Stifter in der Folge die Privatstiftung widerruft und als Letztbegünstigter das gestiftete Vermögen wieder zurückerhält. In diesem Fall muss der Stifter die Differenz zwischen dem steuerlichen Buchwert des zugewendeten Vermögens und dem Verkehrswert des Vermögens im Zeitpunkt des Widerrufs der 27,5 %igen Kapitalertragsteuer unterziehen. Der VfGH hat diesen „Mausefalleneffekt“ nun insoweit entschärft, als er jüngst ausgesprochen hat, dass bei Wirtschaftsgütern, bei denen im Zeitpunkt der Zuwendung die Spekulationsfrist bereits abgelaufen war, nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten (vermindert um allfällig geltend gemachte AfA), sondern vielmehr die Verkehrswerte im Zeitpunkt der Zuwendung als steuerlich maßgebende Eingangswerte anzusetzen sind. Im konkreten Fall wurden von der Stifterin im Jahr 2000 mehrere Zinshäuser (bei denen die 10jährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war) unter dem Vorbehalt des Fruchtgenussrechts zugewendet und die Stiftung im Jahr 2005 widerrufen. Dem VfGH zufolge war in diesem Fall der steuerliche Stiftungseingangswert mit den Verkehrswerten der Zinshäuser abzüglich des Werts der Fruchtgenussrechte anzusetzen. Demzufolge musste nur die Differenz zum Verkehrswert der Zinshäuser abzüglich der Werte der darauf lastenden Fruchtgenussrechte im Zeitpunkt des Widerrufs versteuert werden. Mehr Informationen zum Thema "Mausefalleneffekt" finden Sie auch auf unserer [Website](#).

VwGH zum GmbH-Geschäftsführer, der an die GmbH auch EDV-Leistungen erbringt

Der VwGH hat unlängst entschieden, dass ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer, der neben seiner Geschäftsführertätigkeit auch gesondert abgerechnete EDV-Leistungen an seine GmbH erbringt nur über einen einheitlichen Betrieb

verfügt. Daher muss eine einheitliche Gewinnermittlung vorgenommen werden. Aufgrund der Eingliederung des Geschäftsführers in die GmbH seien sämtliche bezogenen Einkünfte solche aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG. Die EDV-Leistungen könnten nur dann gesonderte betriebliche Leistungen darstellen, wenn sie durch Mitarbeiter eines eigenständigen (einzelunternehmerischen) Betriebs des Geschäftsführers erbracht worden wären.

VwGH zur Abgabenerhöhung nach § 29 Abs 6 FinStrG nach Bekanntgabe einer Prüfung

Strittig war im konkreten Fall, ob die telefonische Ankündigung einer bevorstehenden Außenprüfung ausreicht, um eine Abgabenerhöhung nach § 29 Abs 6 FinStrG auszulösen. Der VwGH erachtete die formlose (telefonische) Bekanntgabe einer bevorstehenden Außenprüfung als ausreichend für die Festsetzung der in § 29 Abs 6 FinStrG vorgesehenen Abgabenerhöhung nach einer Selbstanzeige. Sogar ein Telefonat mit dem Sekretariat der Steuerberatungskanzlei, in dem von der Prüferin lediglich in Erfahrung gebracht wurde, dass die zuständige Sachbearbeiterin nicht anwesend sei, löse bereits die Abgabenerhöhung aus.

Splitter

Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die GSVG-Beitragsgrundlage

Gewinnausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen seit jeher der GSVG-Beitragspflicht. Bereits seit 1.1.2016 müssen diese Ausschüttungen verpflichtend bei der Kapitalertragsteueranmeldung angegeben werden. Damit die SVS aber auch von der Ausschüttung erfährt, wird nun die Übermittlung von Daten aus der Kapitalertragsteueranmeldung an die SVS gesetzlich geregelt. Die Übermittlung betrifft bereits Ausschüttungen, die ab dem 1.1.2019 zugeflossen sind.

Registrierkasse bleibt angemeldet

Aus Gründen der administrativen Entlastung ist im Falle der Corona bedingten Geschäftsschließung eine Ab- und spätere Anmeldung der Registrierkasse über FinanzOnline nicht erforderlich.

Kein Verlust des Hälfteuersatzes für pensionierte Ärzte

Für pensionierte Ärzte, die während der Corona-Krise erneut tätig werden, geht der Hälfteuersatz anlässlich der Betriebsaufgabe gem § 37 Abs 5 EStG nicht verloren.

Wichtige Termine

30.6.2020

Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch **bis 30.6.2020** einen Antrag auf **Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2019** stellen. Der Antrag muss beim **Finanzamt Graz-Stadt** eingebracht werden (Formular U5 und bei erstmaliger Antragstellung Fragebogen Verf18). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. **Die Frist ist nicht verlängerbar!** Auch im umgekehrten Fall, nämlich für **Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland** (z. B. Serbien, Schweiz, Norwegen), endet nach den derzeit vorliegenden Informationen am 30.6.2020 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2019.

1.7.2020 bzw. 31.8.2020

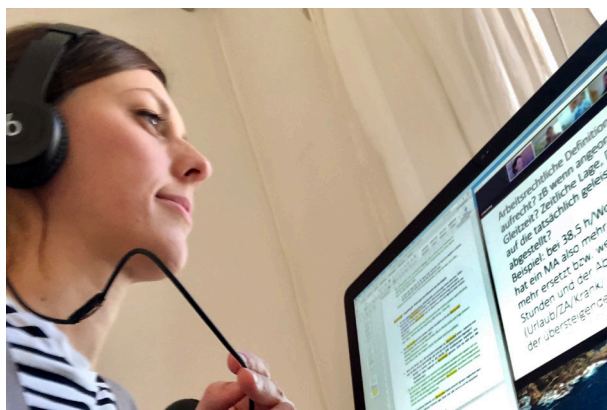
EU-Meldepflicht für steuerliche Gestaltungen

Das EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPFG) verpflichtet sogenannte „Intermediäre“ bzw. den Steuerpflichtigen selbst, taxativ aufgezählte **grenzüberschreitende Gestaltungen ab dem 1.7.2020 binnen 30 Tagen** an das BMF zu melden. Die Frist beginnt ab Bereitstellung des Modells bzw. ab Umsetzung der ersten Schritte zu laufen. „**Altfälle**“, das sind **Gestaltungen, die zwischen 25.6.2018 und 30.6.2020** umgesetzt wurden, sind **bis 31.8.2020 zu melden**. Aus derzeitiger Sicht wird sich an diesem Termin auch im Gefolge von Corona nichts ändern.

Veranstaltungsrückblick

Businessfrühstück Lohnsteuer-Forum

Am Freitag, den 6. März 2020, durften wir uns über zahlreiche Besucher bei uns im Haus freuen. Unsere Klienten nahmen die Gelegenheit wahr, sich bei einem Vortrag von Dr.ⁱⁿ Irina Prinz über die Neuerungen zur Lohn- und Gehaltsverrechnung zu informieren. Selbstverständlich gab es auch ausreichend Zeit, sich untereinander und mit unseren ExpertenInnen auszutauschen.



Austausch mit der steirischen Industrie

Dr.ⁱⁿ Irina Prinz und Mag.^a Birgit Leinfellner standen den Mitgliedern der Industriellenvereinigung Steiermark vor Kurzem für abrechnungstechnische Fragen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit zur Verfügung. Das Interesse war enorm.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Tina Ehrke-Rabel auf Youtube

Um den Studierenden auch in der aktuellen Situation die Möglichkeit zu geben, sich optimal auf die erste Online-Prüfung vorzubereiten, wurde die Vorlesung im Livestream auf Youtube gebracht. Für alle, die den Termin verpasst haben, ist die Vorlesung hier zum „Nachsehen“.



Tax News Nr. 02/2020 April

Diese Tax News wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der Rabel & Partner GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme auf Ihre spezifische Beratungssituation zu besprechen. Rabel & Partner GmbH, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Fotos: [Marija Kanizaj](#), [Rabel & Partner](#)